



	<b>Inhalt</b>	Seite
<b>Verordnungen</b>		
Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften – RVO GRF-Gesetz – . . .		165
Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Neckar-Bergstraße – RVO Verwaltungszweckverband Neckar-Bergstraße – . . . . .		166
<b>Bekanntmachungen</b>		
Ausschuss nach der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Arbeitsplätze . . . . .		170
Praktisch-theologische Ausbildung . . . . .		170
Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit . . . . .		170
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Evangelischen Verwaltungszweckverband Neckar-Bergstraße . . . . .		171
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .		171
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .		176

### Verordnungen

#### **Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften – RVO GRF-Gesetz –**

Vom 24. August 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 3 des Gemeinderücklagefondsgesetzes vom 24. April 2004 (GVBl. S. 107) folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Bei der Evang.-kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA), Anstalt des öffentlichen Rechts, wird ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Gemeinderücklagenfonds (GRF)“ geführt. In dieses können die Einlageberechtigten Gelder einlegen beziehungsweise aus diesem zweckgebundene Darlehen erhalten (§ 1 GRF-Gesetz).

#### § 2

(1) Der GRF kann Mittel zur Grundausstattung erhalten und wird aus (einmaligen und wiederholten) Zuführungen unterhalten.

(2) Zuführen können Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchliche Verwaltungszweck- und Diakonieverbände (Einlageberechtigte) kurz-, mittel- und langfristige Einlagen.

#### § 3

(1) Der GRF darf zweckgebundene Darlehen nur an die Einlageberechtigten (§ 2 Abs. 2) gewähren, selbst dann, wenn sie nicht in der Lage sind, auch nur vorübergehend Einlagen zu erbringen.

(2) Die Grundsätze des Bankgeheimnisses finden auf den GRF entsprechende Anwendung. Die mit der Verwaltung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Dritten gegenüber keine Auskünfte über Einzelheiten der Verwaltung und über Einlagen erteilen.

#### § 4

(1) Einlagen, Grundausstattungsmittel und die Darlehensgewährungen aus dem GRF werden in gleicher Höhe verzinst. Der Zinssatz ist variabel und soll einem außergewöhnlichen Ausschlagen des marktüblichen Zinses in gewissem Umfang Rechnung tragen.

(2) Der Einheitszinssatz wird vom Evangelischen Oberkirchenrat jeweils festgelegt und im Kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

(3) Die Zinserträge wachsen den Einlagen zu.

#### § 5

(1) Die Einlagen sollen pro Konto eine Mindesthöhe von 1.000 € haben. Laufende Zuführungen und Abrufe unter 500 Euro sind nicht zulässig.

(2) Die Kündigung von Einlagen ist schriftlich vorzunehmen. Unabhängig von der Zahl der für die Einlageberechtigten geführten Einlagekonten können folgende Beträge innerhalb eines Monats jeweils einmalig mit folgenden Fristen gekündigt werden:

1. bis zu 70.000 € einen Tag;
2. ab 70.001 € bis zu 300.000 € einen Monat und
3. ab 300.001 € zwei Monate.

Legt eine Kirchengemeinde für ihre Pfarrgemeinden Beträge an, gelten die Kündigungsfristen für die in den Konten benannten Pfarrgemeinden wie für Einlegerinnen.

(3) Die Einlageberechtigten dürfen ihre sämtlichen Rücklagen im GRF anlegen.

(4) In der zum Ausgleich von Schwankungen bei den Einlagen zu bildenden Ausgleichsrücklage sollen ein Sechstel bis zu einem Viertel der durchschnittlichen Ausleihungen der vorausgegangenen drei Rechnungsjahre angesammelt werden. Für die Einlagen übernimmt die Landeskirche die Gewährsträgerschaft.

#### § 6

(1) Über die Darlehensvergabe aus GRF-Mitteln entscheidet im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zweckbindung der Evangelische Oberkirchenrat. Eine Änderung der im Gesetz genannten Zweckbindung der Darlehensmittel und des Darlehensnehmerkreises ist unzulässig.

(2) Die Darlehen müssen spätestens in 25 Jahren getilgt sein.

(3) Im Darlehensvertrag bzw. Schuldschein soll die außerplanmäßige Darlehenskündigung für den Fall eines zweckfremden Darlehenseinsatzes vorgesehen werden. Das Darlehen ist grundsätzlich vorzeitig mit dem Gesamtrestbetrag zurückzuzahlen, wenn das mit Darlehensmitteln geförderte Bauobjekt oder erworbenen Grundstück veräußert wird.

(4) Die Darlehenssicherung erfolgt durch Schuldschein.

(5) Das Darlehen wird von der Verwaltung in Teilbeträgen entsprechend Baufortschritt ausgezahlt.

#### § 7

Die Darlehenshöhe darf im Einzelfall 400.000 € nicht übersteigen, solange der GRF weniger als 10 Millionen € liquide Mittel hat. Wird diese Liquiditätsmenge überschritten, dürfen Darlehen bis zu höchstens 800.000 € gewährt werden.

#### § 8

(1) Die Kosten der Verwaltung des GRF werden von ihm getragen.

(2) Zur Erhaltung der Liquidität und der Erwirtschaftung der Einlagezinsen dürfen aus GRF-Mitteln in ihrer jeweiligen Höhe höchstens 65 % als Darlehen vergeben werden. Die Darlehensvergabe ist befristet auszusetzen, sobald die vorgenannte Quote zum Liquiditätserhalt des GRF nicht mehr ausreicht. Restliche 35 % sind von der Verwaltung zinsgünstig anzulegen.

#### § 9

Für den GRF ist kein Haushaltsplan aufzustellen.

#### § 10

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagenmittel der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 223) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. August 2004

### **Evangelischer Oberkirchenrat**

Bauer

(Oberkirchenrätin)

### **Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Neckar-Bergstraße - RVO Verwaltungszweckverband Neckar-Bergstraße -**

Vom 24. August 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 103 Abs. 7 i. V. m. § 29 Abs. 6 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

#### **Inhalt**

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes
- § 3 Organe des Verwaltungszweckverbandes
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender
- § 7 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer
- § 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 9 Finanzierung
- § 10 Auskunft- und Informationspflichten
- § 11 Haftung
- § 12 Klärung von Streitigkeiten
- § 13 Kündigung
- § 14 Auflösung
- § 15 Übergangsvorschrift
- § 16 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Name und Zweck**

(1) Der Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes bilden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Verwaltungszweckverband. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(2) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen Evangelischer Verwaltungszweckverband Neckar-Bergstraße.

(3) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Weinheim.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich des Evangelischen Kirchenbezirkes Ladenburg-Weinheim.

## **§ 2 Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes**

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Vorbereitung zur Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung;
2. verwaltungsmäßiger Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten;
3. Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden;
4. Entwürfe von Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen;
5. Beratung bei Bauangelegenheiten in Verbindung mit §§ 21 und 27 des Kirchenbaugesetzes.

(2) Zusätzlich können dem Verwaltungszweckverband zur Erledigung durch das Verwaltungs- und Serviceamt weitere Verwaltungsaufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung übertragen werden, dies sind u. a.:

1. Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. Wohnungsbewirtschaftung;
3. allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirkes;
4. laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches.

(3) Dem Verwaltungszweckverband können zur Erledigung durch die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes Entscheidungszuständigkeiten der zuständigen Organe der nach § 1 Abs. 1 genannten

Körperschaften durch Vereinbarung, in der Art und Umfang beschrieben sind, im Rahmen des § 103 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung übertragen werden.

(4) Dem Verwaltungszweckverband können für das Verwaltungs- und Serviceamt durch Vereinbarung auch Vertretungsbefugnisse für die in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften übertragen werden; dies kann auch dadurch geschehen, dass die Vertretungsbefugnis auf eine Mitunterzeichnung beschränkt wird.

(5) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt sowie die regionalen Zuständigkeiten der Dienststellen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 3 Organe des Verwaltungszweckverbandes**

Organe des Verwaltungszweckverbandes sind:

1. Verwaltungsrat,
2. Vorsitzende/Vorsitzender,
3. Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften entsenden jeweils eine bevollmächtigte Person, die dem Bezirkskirchenrat bzw. dem Kirchengemeinderat angehört, in die Mitgliederversammlung des Verwaltungszweckverbandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils auf das letzte Quartal einer landeskirchlichen Haushaltsperiode einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit im Interesse einer ordentlichen Geschäftsführung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verwaltungsrat beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 5 Abs. 1.

(5) Die Zusammenkünfte der Mitgliederversammlung werden von dem bzw. der amtierenden Verbandsvorsitzenden (§ 6 Abs. 2) einberufen und geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrates entgegen. Sie berät den Verwaltungsrat insbesondere vor den erforderlichen Entschlüssen über Höhe und Art der Umlage.

(7) Anträge zur Änderung dieser Rechtsverordnung sowie Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Änderung der Rechtsverordnung erfolgt durch Rechtsverordnung gem. § 103 GO.

(8) Alle weiteren Beschlüsse fasst die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Davon muss mindestens ein Mitglied dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirkes Ladenburg-Weinheim angehören.

(2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Geschäftsführung und deren Stellvertretung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 werden für die Dauer der Wahlperiode der Kirchengemeinderäte gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.

(5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die jährliche Entlastung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsvorsitzenden;
2. Anträge auf Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder in Verbindung mit § 4 Abs. 7;
3. Anträge auf Aufnahme bzw. Austritt einzelner Mitglieder in Verbindung mit § 4 Abs. 7;
4. den Erlass der Geschäftsordnung;
5. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Verwaltungszweckverbandes;
6. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bezüglich des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin;
7. die Feststellung der Jahresrechnung;
8. die Festsetzung der Umlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen (Umlage- und Gebührenordnung) nach Anhörung der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 6;

9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verwaltungszweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

(6) Das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach § 138 der Grundordnung. Dies gilt auch für das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 Grundordnung.

(7) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des Verwaltungszweckverbandes liegt. Er ist im Übrigen einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich gefordert wird. In jedem Falle ist jährlich eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(8) Der Verwaltungsrat wird durch den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsvorsitzende einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit beschließen.

(9) In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

## **§ 6**

### **Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied in das Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufsicht, Leitungs- und Weisungsbefugnis über die Leitung bzw. stellvertretende Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates (§ 5 Abs. 7) aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bzw. er bleibt bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

## § 7

### Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 €, für die Anstellung des erforderlichen Personals im Rahmen des Stellenplanes sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 8

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## § 9

### Finanzierung

Die Finanzierung wird gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 8 dieser Rechtsverordnung in einer Umlage- und Gebührenordnung geregelt.

## § 10

### Auskunfts- und Informationspflichten

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind verpflichtet, dem Verwaltungs- und Serviceamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

(2) Das Verwaltungs- und Serviceamt verpflichtet sich, den Mitgliedern die sie betreffenden Informationen und Auskünfte zu geben und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

## § 11

### Haftung

(1) Der Verwaltungszweckverband ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflicht- und Wahlaufgaben (§ 2) verantwortlich und kann im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Beschäftigten des Verwaltungszweckverbandes sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und können im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

## § 12

### Klärung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verwaltungszweckverbandes ergeben, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Evangelische Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend in der Sache entscheidet.

## § 13

### Kündigung

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über den Verwaltungsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden.

(2) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 2 Abs. 2–4 dieser Rechtsverordnung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden.

## § 14

### Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Aufhebung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (§ 103 Abs. 6 Grundordnung).

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.

## § 15

### Übergangsvorschrift

(1) Der Verwaltungszweckverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

(2) Bis zum Erreichen der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleiben die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Mitgliedern des Verwaltungszweckverbandes angestellt und sollen zur Dienstleistung an den Verwaltungszweckverband überstellt werden. Mit der Erlangung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehen die Arbeitsverhältnisse vereinbarungsgemäß auf den Verwaltungszweckverband über (§ 613a BGB).

(3) Der Verwaltungszweckverband tritt in sämtliche Rechte und Pflichten, die der Evangelischen Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim aufgrund der Trägerschaft des bisherigen Rechnungsamtes in Weinheim übernommen hat, ein.

(4) Die Amtsperiode des nach dieser Rechtsverordnung erstmals gebildeten Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen.

### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. August 2004

### Evangelischer Oberkirchenrat

Werner

(Oberkirchenrat)

### Anlage zu § 1

K-GEMEINDE	DEKANAT	RECHNUNGSAMT
Altenbach	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Dossenheim	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Edingen	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Heddesheim	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Heiligkreuz	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Hemsbach-Sulzbach	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Hi-Großsachsen	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Hi-Leutershausen	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Hohensachsen	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Ilvesheim	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Ladenburg	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Laudenbach	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Lützelsachsen	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Neckarhausen	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Oberflockenbach	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Schriesheim	Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Weinheim	Ladenburg-Weinheim	Weinheim

## Bekanntmachungen

OKR 27.9.2004 **Ausschuss nach der Arbeitsrechts-**  
AZ: 21/5 **regelung zur Sicherung der Arbeits-**  
**plätze**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Beschluss vom 24. März 2004 ihre Aufgaben nach § 5 der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 24. März 2004 (GVBl. S. 65) einem beschließenden Ausschuss übertragen. Er besteht aus zwei Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen und diakonischen Dienst und zwei Vertretern der kirchlichen Körperschaften und anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger, die von der Seite der Dienstnehmervertreter und von der Seite der Dienstgebervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Dauer einer Amtsperiode benannt werden.

In ihrer Sitzung vom 22. September 2004 hat die Arbeitsrechtliche Kommission für die Arbeit des vorgenannten Ausschusses eine Geschäftsordnung erlassen. Am gleichen Tage hat sich der Ausschuss konstituiert. Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich die Geschäftsstelle des Ausschusses.

OKR 9.9.2004 **Praktisch-theologische**  
AZ: 22/1161 **Ausbildung**

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Frey, Natalie	Rastatt
Mühling-Schlappkohl, Dr. Markus	Frankfurt/M.
Podeszwick, Ingo	Bühl
van Rensen, Uta	Meersburg
Royar, Stefan	Heidelberg
Ryback, Bettina	Berlin
Scherer, Andrea	Villingen
Stadler, Stefanie	Sinsheim

Die nachgenannte Kandidatin wird gastweise mit Wirkung ab 1. September 2004 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen und in die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zur praktisch-theologischen Ausbildung entsandt:

Hoppe, Angelika Rendsburg

Die nachgenannte Kandidatin wird gastweise mit Wirkung ab 1. September 2004 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen und in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zur praktisch-theologischen Ausbildung entsandt:

Treiber, Sabine Heidelberg

Aus einer anderen Landeskirche wird gastweise folgende Lehrvikarin in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

Bär, Ann Margaret (Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers)

OKR 14.9.2004 **Studien- und Prüfungsordnung der**  
AZ: 28/417 **Evangelischen Fachhochschule**  
Freiburg **Freiburg – Hochschule für Soziale**  
**Arbeit, Diakonie und Religions-**  
**pädagogik – staatlich anerkannte**  
**Fachhochschule der Evangelischen**  
**Landeskirche in Baden für den**  
**Bachelorstudiengang Pädagogik**  
**der Frühen Kindheit**

Der Landeskirchenrat hat am 14. Juli 2004 die Studien- und Prüfungsordnung für die Evangelische Fachhochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit beschlossen. Sie tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Die Veröffentlichung der neuen Studien- und Prüfungsordnung erfolgt im Gesetzes- und Ordnungsblatt Nr. 10 a. Dieses GVBl. erhalten neben der Evangelischen Fachhochschule Freiburg von Amts wegen folgende Dienststellen:

1. Dekane/Dekaninnen
2. Schuldekane/Schuldekaninnen.



Das Pfarrhaus liegt zentral im Dorf und ist grundlegend renoviert. Es verfügt über 9 Zimmer, Küche und zwei Bäder, ein geräumiges Pfarramtsbüro und einen schönen Pfarrgarten. Das 1983 errichtete Gemeindehaus besteht aus einem großen Saal, einer Küche sowie weiteren Räumen für die Jugendarbeit. Hier befindet sich auch der Kindergarten.

Unsere Kirche wurde 1779 erbaut und 1985 zuletzt gründlich renoviert. Seit dem Jahr 2003 erklingt in ihr eine neu gebaute Mühleisen- Barockorgel.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, ein Pfarrehepaar die/der/das

- das Evangelium zeitgemäß verkündet und die ökumenische Weite auch im Gottesdienst spürbar werden lässt;
- den Gottesdienst als seelsorgerliche Zurüstung versteht;
- Seelsorge als wichtigen Schwerpunkt ansieht;
- Bewährtes erhält und auch Neues wagt;
- Kontakt zu jungen Familien sucht;
- Erwachsenen- und Jugendarbeit weiter ausbaut;
- Kirchenmusik in ihrer Vielfalt schätzt und fördert;
- zusammen mit den Ältesten und den Mitarbeitern die Gemeinde partnerschaftlich leitet;
- für die ökumenische Arbeit vor Ort aufgeschlossen ist und Kontakte zu den zahlreichen örtlichen Vereinen pflegt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Klaus Haas, Kirchenweg 1, 79686 Hasel, Telefon (tagsüber: 07622 3900831 – abends: 07762 8888) – E-Mail-Kontakt: k.haas@grh-schopfheim.de oder beim Evangelischen Dekanat Schopfheim, Frau Dekanin Gerhild Widdess, Telefon: 07622 67660, E-Mail: ev.dekanat.scho@stepnet.de.

### **Heidelberg, Christusgemeinde** (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Christusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Unsere Gemeinde mit 4.000 Gemeindegliedern liegt in der Heidelberger Weststadt, einem zentral gelegenen, verkehrsberuhigten Stadtteil aus der Gründerzeit. Bei uns wohnen sowohl überdurchschnittlich viele junge Familien als auch Alleinlebende. Der Akademikeranteil ist hoch. Die Christusgemeinde ist eine junge, engagierte Gemeinde, in der ein großes Potential besteht, ein lebendiges Gemeindeleben zu führen.

Das gesamte Team der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist jung und motiviert, die Hauptamtlichen haben ihren Dienst erst in jüngster Zeit angetreten: ein Pfarrvikar, ein Gemeindediakon, eine Pfarramtssekretärin, ein hauptamtlicher Kirchendiener und zwei nebenamtliche Kirchenmusikerinnen, die sich den Organistendienst teilen. Daneben gestalten viele engagierte Ehrenamtliche aller Altersgruppen die Aktivitäten der Gemeinde.

Neben Angeboten für Jugendliche und Senioren stehen die Bedürfnisse junger Familien und Kinder besonders im Mittelpunkt unserer Gemeindegemeinschaft. So bieten wir ökumenische Krabbelgottesdienste (gemeinsam mit unserer katholischen Nachbargemeinde St. Bonifatius), Eltern-Kind-Treffs, einen Kinderchor und alternative Gottesdienstformen (themenorientierte Gottesdienste und Gospelgottesdienste) mit Kinderbetreuung an. Zur Gemeinde gehört außerdem ein zweigruppiger Kindergarten.

Musikalisch wird das Leben unserer Gemeinde geprägt von einem Kirchenchor, einem Orchester, einem Gospelchor und einem Kinderchor. Eine Band, vor allem zur Mitgestaltung des alternativen Gottesdienstes, befindet sich derzeit in Gründung.

Zu unserer katholischen Nachbargemeinde St. Bonifatius pflegen wir eine enge Beziehung. Gemeinsam feierten wir dieses Jahr den 100. Geburtstag unserer beiden Kirchen mit vielen Veranstaltungen. Höhepunkt war ein zweitägiges Fest in den Straßen und Plätzen zwischen unseren Kirchen.

Für die zu besetzende Pfarrstelle wünschen wir uns eine Persönlichkeit, die auch Jugendliche und die sog. „treuen Kirchenfernen“ ansprechen kann. Die Fluktuation der Weststadtbewohner ist relativ hoch. Ehrenamtlich Mitarbeitende wechseln nicht selten, bringen aber immer wieder auch neue Ideen in die Gemeinde. Wir freuen uns daher auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der ehrenamtlich Mitarbeitende gewinnen, motivieren und in ihrer Arbeit begleiten kann. Neben der Predigt sollte das Thema Gemeindeaufbau für unsere neue Pfarrerin / unseren neuen Pfarrer einen hohen Stellenwert haben.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Außerdem gehört zu den Aufgaben der Pfarrstelle die seelsorgerliche Betreuung des in unserem Gemeindegebiet gelegenen St. Josefskrankenhauses.

Eine geräumige Pfarrwohnung (auch für eine große Familie geeignet) direkt neben der Kirche steht zur Verfügung.

Weitere Informationen bekommen Sie von Dekan Dr. Steffen Bauer (06221 980340) oder vom Evang. Pfarramt der Christusgemeinde (06221 20666).



**Hemsbach-Sulzbach, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde**  
(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Hemsbach-Sulzbach wird am 1. Januar 2005 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Zu diesem Zeitpunkt tritt der bisherige Pfarrer in den Ruhestand.

Hemsbach (ca. 12.500 Einwohner) liegt landschaftlich reizvoll an der badischen Bergstraße am Rande des Odenwaldes. Durch einen direkten Autobahn- und Bundesbahnanschluss sind Mannheim und Heidelberg sowie Darmstadt und Frankfurt gut zu erreichen. Kindergarten sowie alle Schularten sind im Ort.

Die Bonhoeffergemeinde hat ca. 3.000 Gemeindeglieder und bildet mit der Luthergemeinde/Hemsbach und der Paul-Gerhardt-Gemeinde/Weinheim-Sulzbach die Gesamtkirchengemeinde Hemsbach Sulzbach mit ca. 6.000 Gemeindegliedern. Unsere Gemeinde ist im Wesentlichen in den 70er Jahren im Neubaugebiet Hemsbach-West entstanden. Das Gemeindegebiet wird geprägt von Einfamilienhäusern und kleinen Wohneinheiten.

Das Gemeindezentrum in Zeltdachkonstruktion mit integriertem Gottesdienstraum wurde 1990 erbaut und ist durch bewegliche Wände vielseitig auf zwei Etagen nutzbar.

Der sonntägliche Gottesdienst findet um 10.30 Uhr statt und hat unterschiedliche Formen wie zum Beispiel Tauf-, Musik- und Familiengottesdienst.

Unser Kindergottesdienst „Die Schatzinsel“ wird parallel zum Erwachsenengottesdienst nach dem Promiseland-Modell angeboten.

Vierzehntägig nach dem Gottesdienst nutzen Gemeindeglieder das Kirchenkaffee zum zwanglosen Gespräch.

In der Bonhoeffergemeinde arbeitet eine Gemeindediakonin mit vollem Deputat. Ihre Schwerpunkte sind die Arbeit mit Kindern, der Konfirmandenunterricht mit neuem Konzept und die Begleitung der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Sekretärin ist mit 19 Wochenarbeitsstunden angestellt.

Das kirchenmusikalische Leben wird von zwei Organistinnen in Teilzeit gestaltet.

Folgende Angebote sind vorhanden, die weitgehend von ehrenamtlich Mitarbeitenden selbständig gestaltet werden;

Für Kinder und Jugendliche:

- Jungschar,
- Kindertheaterkreis,
- Versch. Projekte und regelmäßige Kindertage.
- Offener Jugendtreff und Sportgruppe.

Für Erwachsene:

- Männerkreise und Frauenkreise,
- Dialog mit der Bibel,
- Seniorenkreis,
- Hauskreis,
- Religionsunterricht für Erwachsene,
- Besuchsdienstkreis,
- Bastelkreis,
- Projekt-Theaterkreis.

Musik:

- Instrumentalkreis,
- Kammermusikkreis von Senioren,
- Posaunenchor,
- Kirchenchor,
- Kindermusical.

Das in einer ruhigen Wohngegend befindliche, vor 40 Jahren erbaute Pfarrhaus liegt ca. 500 m von der Bonhoefferkirche entfernt in unmittelbarer Nachbarschaft der Sozialstation und des 4-gruppigen Kindergartens unserer Gemeinde. Das Pfarrhaus wird vor Neubezug renoviert werden. Die Wohnräume befinden sich im ersten und zweiten Stock, das Pfarrbüro im Erdgeschoss.

Unsere Erwartungen:

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der aufgeschlossen ist und gern im Team arbeitet. In der Jugendarbeit sollte sie/er neue Impulse einbringen und die Verkündigung im Gottesdienst ein wichtiger Aspekt in ihrer/seiner Arbeit sein. Die Zusammenarbeit mit den benachbarten evangelischen Gemeinden, sowie die freundschaftlichen Beziehungen zu der katholischen und ev.-freikirchlichen Gemeinde sollen fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Ein engagierter, altersmäßig gemischter Ältestenkreis ist offen für neue Ideen und neue Wege.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Neugierig geworden, aber noch Fragen?

Rufen Sie uns an:

Dekan Rainer Heimbürger, Evangelisches Dekanat Ladenburg-Weinheim, Telefon 06201 12676; Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Annette Körner, Telefon 06201 45722.

## **Mannheim, Jakobusgemeinde**

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Jakobusgemeinde in Mannheim (-Sandhofen) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Stelle umfasst ein auf die Hälfte ermäßigtes Dienstverhältnis, das von der Gemeinde durch Eigenfinanzierung auf 75% aufgestockt werden kann.

Das mit der 1/2 Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst 4 Wochenstunden.

### *Entstehung und Infrastruktur*

Die Jakobusgemeinde ist eine junge Gemeinde. Sie ist 1960 aus der alten Sandhofener Gemeinde (Dreifaltigkeit) hervorgegangen und umfasst den südlichen Bereich des Stadtteils. Der Stadtteil Sandhofen liegt im Mannheimer Norden und hat ca. 12.000 Einwohner, davon ca. 4.400 Evangelische. Es bestehen gute Verkehrsanbindungen zur Innenstadt (8 km). Alle Schularten liegen in unmittelbarer Nähe.

Zu dem in den Jahren 1963/1969 erbauten modernen Gemeindezentrum gehören die vollständig renovierte Kirche, das großzügig angelegte Gemeindehaus, das Raum für vielfältige Aktivitäten bietet, ein Kindergarten, bestehend aus drei Betreuungsgruppen mit insgesamt 80 Kindergartenplätzen und das geräumige Pfarrhaus. Letzteres ist momentan vermietet, kann jedoch bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

Dem Pfarramt steht zurzeit eine Sekretärin mit 19,25 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung, ein hauptamtlicher Kirchendiener als Vollzeitskraft, sowie ein nebenamtlicher *Organist*.

### *Gemeindeprofil*

Wir sind eine Gemeinde (1.880 Gemeindeglieder), die in aktueller und zeitgemäßer Form ihren Glauben lebt und bezeugt. Dies spiegelt sich in unserem Gemeindeleben mit seinen vielfältigen Angeboten an Gruppen, Kreisen und sonstigen Aktivitäten wieder, die vorwiegend von ehren- bzw. nebenamtlichen Mitarbeitern verantwortet werden. Neben den traditionellen Gemeindekreisen sind bei uns u. a. auch beheimatet:

- Futurekids
- Jugendclub Shalom
- Tanzkreis
- Kreativkreis für Frauen
- Sonntagstreff
- Musicalgottesdienste
- Heilfasten

Uns ist als Gemeinde wichtig, auch mit Menschen in Kontakt zu sein, die nicht zum traditionellen kirchlichen Klientel gehören. Die Offenheit der Gemeinde ist allerdings nur möglich, wenn sie aus einer starken Gemeinschaft erwächst. Daher wünschen wir uns von

der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber, neben der Aufgeschlossenheit für Neues, auch integrative Fähigkeiten und gemeinschaftsfördernde Impulse.

### *Erwartungen an Bewerberinnen und Bewerber*

Der Ältestenkreis wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der/dem die Gestaltung von Gottesdiensten in kreativer Form sowie alltagsnahe Verkündigung wichtige Anliegen sind. Kontaktfreudigkeit und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen sowie Mitarbeiter zu führen, werden vorausgesetzt. Von der zukünftigen Stelleninhaberin / dem zukünftigen Stelleninhaber erhoffen wir uns vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit neue Impulse und Unterstützung. Die Gemeinde erwartet von der zukünftigen Stelleninhaberin / dem zukünftigen Stelleninhaber die Fortsetzung der bewährten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Ältestenkreis und den Mitarbeitern. Darüber hinaus sollte sie/er auch Freude daran haben, neue Akzente zu setzen.

Die Pfarrstelle wird im Horizont einer zunehmend engeren Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde (Dreifaltigkeitsgemeinde) ausgeschrieben. Zusammen mit deren Pfarrer und Ältestenkreis sollen Formen der Kooperation gefunden und gemeindeübergreifende Dienste vereinbart werden. So soll bei allen Erwartungen dem reduzierten Dienstauftrag Rechnung getragen werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Ältestenkreises, Frau Hannelore Dänzer, Telefon 0621 773434, dem Kirchenältesten Herrn Jochen Wurster, Telefon 0621 7889767 und bei Herrn Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621 1689215.

Selbstverständlich sind Sie herzlich willkommen, um sich vor Ort ein Bild von der Gemeinde zu machen.

## **Pforzheim, Stadtkirchengemeinde**

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Pforzheim kann zum 1. März 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden; der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Die Stadtkirchengemeinde mit ca. 2.800 Gemeindegliedern gehört zur Gesamtkirchengemeinde Pforzheim und blickt als zentrale Innenstadtgemeinde auf eine 450jährige Vergangenheit zurück.

Die Stadtkirche ist Sitz des Bezirkskantors und des Landeskantors Mittelbaden. Die Kirchenmusik nimmt an der Stadtkirche einen hohen Stellenwert ein. Themen- und Kantatengottesdienste öffnen den Kreis der Gemeinde auch für übergemeindliche Besucherinnen und Besucher und strahlen in die Stadt und den Landkreis aus.

Die Stadtkirchengemeinde pflegt ein offenes und kooperatives Verhältnis mit der Katholischen Kirchengemeinde und der Jüdischen Gemeinde und ist im Rahmen der Kirchenbezirksstrukturreform auf dem Weg der Regionalisierung. Mit der Altstadt- und der Johannesgemeinde bildet sie die „Region Innenstadt“, in der eine Gemeindediakonin für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verortet ist. Von der Bewerberin / von dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, sich in den regionalen Zusammenhang einzubringen und ihn gemeinsam mit den anderen Haupt- und Ehrenamtlichen weiter zu entwickeln. Nachbarschaftliche Kontakte bestehen zur Stadtmission sowie zum Stadttheater. Die Stadtkirche ist seit fünf Jahren Ort der ökumenischen „Pforzheimer Vesperkirche“.

Zurzeit arbeiten eine Pfarramtssekretärin (3/4 Stelle), ein Hausmeister und Kirchendiener (volle Stelle) und ein Zivildienstleistender hauptamtlich in der Gemeinde.

Die Arbeit an der Stadtkirchengemeinde als „City-Kirche“ ist durch die Großstadtsituation geprägt, die die Verbindung der Pflege und Seelsorge in der Pfarrgemeinde mit der Annahme eines zahlreichen übergemeindlichen Gottesdienstpublikums fordert. Einen hohen Stellenwert nimmt traditionell die Friedensarbeit ein und seit einigen Jahren das Versöhnungswerk mit Coventry. Die Stadtkirchengemeinde bemüht sich um Aufnahme in die Nagelkreuzgemeinschaft und die Verleihung eines Nagelkreuzes für die Stadtkirche und die Stadt Pforzheim. Das immer wieder neu zu definierende Ziel der Stadtkirche Pforzheim ist, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt in ihren Sorgen und Freuden zu begleiten.

Unser Kindergarten mit drei Gruppen genießt einen guten Ruf.

Es bestehen Partnerschaften mit Michendorf und Senftenberg (Brandenburg), die seit einigen Jahren durch eine gemeinsame Partnerschaft mit dem polnischen Skoczów erweitert wurden.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Besuchsdienst, in der Kindergottesdienst-, Jugend- und Seniorenarbeit, im Arbeitsteam junger Familien und in den Gottesdiensten der Reihe „Der Dritte Sonntag“ (Gottesdienst für Klein und Groß, Kulturgottesdienst und die übergemeindliche „Thomasmesse“) wünschen sich, dass sie theologisch und seelsorgerlich Begleitung erfahren.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarr Ehepaar mit bereichernden, praktischen Gemeindefahrungen, mit Freude an der Arbeit im Team und dem Mut, Neues zu wagen. Wir möchten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ältestenkreis, dem Team der Hauptamtlichen und den für uns sehr wichtigen Ehrenamtlichen von Jung bis Alt. Predigten, die die Fragen unserer Zeit offen einbeziehen sowie Engagement für die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben der Citykirchenarbeit sind uns wichtig. Sechs

Wochenstunden Religionsunterricht sind zu erteilen, zwei Altenheime auf Gemeindegebiet seelsorgerlich zu betreuen.

Im Gemeindehaus direkt bei der Kirche befindet sich im Erdgeschoss das Pfarramt, im ersten Obergeschoss liegen die Sitzungsräume und das zweite Obergeschoss nimmt das Bezirkskantorat ein. Das angeschlossene Gemeindehaus besteht aus Gemeindesaal mit Küche, Gruppenräumen und einem „Jugendkeller“. Die geräumige Pfarrwohnung befindet sich mit fünf Zimmern (teilweise mit Balkon), Bad, 2 WC und großer Küche zweigeschossig im Martin Luther King Haus mit Blick auf die Nagold in unmittelbarer Nähe.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Pfarramt täglich von 10 bis 12 Uhr (Telefon 07231 23728) oder beim Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Roland Ganninger (Telefon 07236 6946) sowie beim zuständigen Dekanat (Telefon 07231 25077).

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens*

**1. Dezember 2004**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Bruchsal, Paul-Gerhardt-Gemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)**

Die Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal ist seit dem 1. Januar 2004 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat Karlsruhe-Land, Herrn Dekan Wolfgang Brjanzew (Telefon 07251 2615) oder mit dem Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Friedbert Schwarz (Telefon 07251 17918), in Verbindung zu setzen.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens*

**17. November 2004**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### III. Schuldekanatsstellen

#### Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch

Zu besetzen ist zum 1. September 2005 die Stelle des Schuldekans / der Schuldekanin für die Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens*

**1. Dezember 2004**

*an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky, Tel. 0721 9175-400.*

#### Kirchenbezirk Villingen

Zu besetzen ist zum 1. August 2005 die Stelle des Schuldekans / der Schuldekanin für die Kirchenbezirk Villingen. Dienstsitz ist Villingen.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens*

**1. Dezember 2004**

*an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky, Tel. 0721 9175-400.*

### IV. Sonstige Stellen

#### Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Im Referat 4 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde – des Evangelischen Oberkirchenrats ist zum 1. August 2005

**die Stelle der Leiterin / bzw. des Leiters  
der Abteilung  
„Lehrerbildung – Schule und Gemeinde“**

zu besetzen.

Zum Verantwortungsbereich gehören insbesondere:

- fachliche Beratung und Begleitung der Schuldekaninnen und Schuldekane,
- Aus- und Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer,
- Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen,
- Lehr- und Lernmittelfragen, Bildungs- und Lehrpläne,
- Zeitschrift „entwurf“, Vertretung des EOK als Auftraggeber,
- Mitwirkung bei den Ersten Staatsprüfungen,
- Statistik zum Religionsunterricht,

- Vocatio,
- Kindergottesdienst,
- Konfirmandenunterricht,
- Gemeinschaft Evangelischer Erzieher,
- Katechismusfragen.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung wird Interessierten zur Verfügung gestellt.

Die Landeskirche möchte den Anteil von Frauen in Leitungsämtern erhöhen. Sie erwartet daher vor allem Bewerbungen von Pfarrerinnen mit Berufs- und Leitungserfahrung im religionspädagogischen Arbeitsfeld.

Nähere Auskünfte erteilt das Referat für Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde.

*Interessenbekundungen sind bis zum*

**1. Dezember 2004**

*An den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

#### **Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann nochmals folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Kirchengemeinde Ispringen/Ersingen** – Dekanat Pforzheim-Land – 0,75 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Telefon 0721 9175-205 – angefordert werden.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**17. November 2004**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## Dienstnachrichten

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrvikar Achim Brodbeck in Stetten a. k. M. zum Pfarrer in Stetten a. k. M. mit Wirkung vom 1. Oktober 2004,

Pfarrer Klaus H a l b e r s t a d t in Malsburg zum Pfarrer in Nimburg mit Wirkung vom 1. November 2004,

Pfarrer i. W. Georg-Peter K r e i s (gegenwärtig beauftragt mit der Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Villingen mit Schwerpunkt in der Kirchengemeinde Tennenbronn) zum Pfarrer in Tennenbronn mit Wirkung vom 1. Oktober 2004,

Pfarrer Falk Freiherr v o n U s l a r - G l e i c h e n in Mühlbach zum Pfarrer der Gemeinde an der Christuskirche in Lörrach mit Wirkung vom 1. November 2004.

**Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrerin z. A. Elisabeth G ü r t l e r in Mannheim zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. Oktober 2004,

Pfarvikar Jörg H i n d e r e r in Beuggen („Theologisches Profil Beuggen“) zum Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. Oktober 2004,

Pfarvikar Werner J a c o b s (bisher beurlaubt) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.

**Entschließungen  
des Evangelischen Oberkirchenrats**

**Eingesetzt:**

Frau Mechthild R a f f - E m i n g , im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Pfarvikarin („Gastvikarin“) in Heidelberg (Heilig-Geist-Gemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2004.

**Ernannt:**

Kirchenrechtsdirektor Dr. Uwe Kai J a c o b s beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 zum Kirchenoberrechtsdirektor,

Kirchenverwaltungsoberspektorin Christiane Kronenwett beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 zur Kirchenamtfrau,

Kirchenverwaltungsinspektorin Kerstin R e m m e r s bei der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 zur Kirchenverwaltungsoberspektorin.

**Entschließungen des Ministerpräsidenten  
und des Kultusministers**

**Ernannt:**

Zur Studienassessorin Pfarrerin Religionslehrerin Christine H e i m b u r g e r mit Wirkung vom 10. September 2004.





Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0  
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B